

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0466/2010
nicht öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Infrastrukturausschuss	14.09.2010	Beratung
Haupt- und Finanzausschuss	30.09.2010	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	05.10.2010	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Errichtungsbeschluss zur Gründung des "Stadtentwicklungsbetrieb Bergisch Gladbach AöR"

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach beschließt die Gründung des "Stadtentwicklungsbetrieb Bergisch Gladbach AöR" zum 1.1.2011.

Die Anstalt ist auf der Grundlage der in der Anlage beigefügten Satzung (Anlage 1) zu führen.

Die Satzung, die mit Entstehung der AöR zum 01.01.2011 in Kraft tritt, wird hiermit beschlossen.

Die im beigefügten Verzeichnis (Anlage 2) aufgeführten bebauten und unbebauten Grundstücke sind der Anstalt als Startvermögen zu übertragen.

Die Stadt Bergisch Gladbach überträgt der Anstalt die Aufgabe „Grundstücksverkehr und Bodenvorratswirtschaft“ sowie die Aufgabe „Wirtschaftsförderung und Fremdenverkehr“.

Das hierzu erforderliche Personal wird der Anstalt von der Stadt vorübergehend, aber unbefristet, ohne Dienstherrwechsel bzw. Arbeitgeberwechsel überlassen.

Die Vergabeordnung der Stadt Bergisch Gladbach findet Anwendung, bis zum Erlass einer eigenen Vergabeordnung gemäß § 7, Abs. 3 k der Anstaltssatzung.

Die Dienstanweisung zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption bei der Stadt Bergisch Gladbach ist anzuwenden.

Das nach § 115 GO NW durchzuführende Anzeigeverfahren gegenüber der Kommunalaufsicht ist unverzüglich einzuleiten.

Sachdarstellung / Begründung:

Vorbemerkung

Der Rat hat in seiner letzten Sitzung am 13.7.2010 die Verwaltung dazu beauftragt, den Errichtungsbeschluss zur Gründung einer Stadtentwicklungsgesellschaft Bergisch Gladbach in der Rechtsform „Anstalt des öffentlichen Recht (AöR)“ zur Beschlussfassung vorzulegen. Vorangegangen war dem Beschluss ein Antrag der CDU-Fraktion aus dem Jahre 2007, durch den eine solche Gesellschaft für Bergisch Gladbach gefordert wurde.

In den vergangenen Monaten haben intensive Voruntersuchungen hinsichtlich der Gesellschaftsform sowie Vorgespräche mit der Kommunalaufsicht des Rheinisch-Bergischen Kreises zum notwendigen Anzeigeverfahren gemäß § 115 der Gemeindeordnung NW stattgefunden.

Dabei hat sich ergeben, dass die öffentlich-rechtliche Rechtsform einer „Anstalt des öffentlichen Rechts“ (AöR) die geeignete Rechtsform für die besondere Situation in Bergisch Gladbach darstellt. Die Vorgespräche mit der Kommunalaufsicht sind so verlaufen, dass ein positiver Abschluss des Anzeigeverfahrens anzunehmen ist.

Im Folgenden werden zu den unterschiedlichen Teilaspekten der AöR in kommunalrechtlicher und in steuerlicher Sicht Ausführungen gemacht, so dass das gesamte Vorhaben deutlicher wird. Ferner wird der Entwurf der Anstaltssatzung vorgelegt und das zu übertragende Vermögen dargestellt.

In der auf diesen Tagesordnungspunkt folgenden Vorlage (nur Rat) wird dann zuletzt der Verwaltungsrat des Stadtentwicklungsbetriebs Bergisch Gladbach AöR gemäß den Vorschriften des Kommunalwahlgesetz NRW gebildet, der als Organ der Anstalt vorgeschrieben ist. Durch den Rat der Stadt Bergisch Gladbach wird ebenfalls der gemäß § 114 a GO NRW vorgeschriebene, erste Vorstand gewählt.

Die Rechtsform AöR – Kommunalrechtlicher Rahmen -

Seit 1999 ist es den Gemeinden in NRW erlaubt, so genannte rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechtes zum Zwecke der Übernahme von öffentlichen Aufgaben zu gründen. Im Einzelnen sind die Rahmenbedingungen für diese Rechtsform in § 114 a GO NRW geregelt.

Die rechtsfähige AöR gemäß § 114 a GO NRW ist als selbständige juristische Person konzipiert, die selbständig Träger von Rechten und Pflichten ist, d.h. u.a. auch, dass die AöR eigenes Vermögen hat. Insoweit unterscheidet sie sich erheblich von der Organisationsform des Eigenbetriebs, der rechtlich ein unselbständiges Sondervermögen der Gemeinde ist.

Neben der Vorschrift des § 114 a GO NRW sind die weiteren wesentlichen landesrechtlichen Vorschriften zur AöR in der Verordnung über kommunale Unternehmen und Einrichtungen als Anstalt des öffentlichen Recht (Kommunalunternehmensverordnung NRW – KUV NRW) geregelt.

Die AöR einer Gemeinde entsteht bei der Umwandlung von bestehenden Regie- und Eigenbetrieben sowie von eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen gemäß § 114 a Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. GO NRW im Wege der Gesamtrechtsnachfolge. Für die Errichtung einer AöR für (sonstige) Unternehmen und Einrichtungen ordnet § 114 a Abs. 1 Satz 1, 1. Alt. GO NRW dagegen den Vermögensübergang im Wege der Einzelrechtsnachfolge an. Beide Gestaltungsalternativen können bei der Aufgabenübertragung und Vermögenszuweisung auf eine neu gegründete AöR auch miteinander kombiniert werden.

Die Rechtsverhältnisse der AöR selbst werden gemäß § 114 a Abs. 2 GO NRW durch die Gemeinde mittels einer Satzung für die AöR geregelt, wobei die Satzungshoheit beim Stadtrat liegt.

Durch die Rechtsfähigkeit der AöR sind grundsätzlich vertragliche Beziehungen zwischen der Gemeinde und der AöR, wie zwischen anderen, fremden Dritten, möglich. Leistungen zwischen einer AöR und der Trägergemeinde sind gemäß § 13 KUV NRW untereinander angemessen zu vergüten.

Als gesetzliches (Pflicht-)Organ hat die AöR zum einen als Geschäftsführungsorgan den Vorstand (§ 114 a Abs. 6 GO NRW, § 3 KUV NRW); zum anderen ist als Überwachungsorgan ein Verwaltungsrat zu bilden (§ 114 a Abs. 8, § 2 KUV NRW).

Der Vorstand einer AöR führt gemäß § 114 a Abs. 6 GO NRW die Geschäfte der AöR in eigener Verantwortung. Seine Bestellung erfolgt gemäß § 114 a Abs. 7 Satz 2 GO NRW auf maximal 5 Jahre; erneute Amtszeiten sind möglich.

Der Verwaltungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes,
- Bestellung des Vorstandes,
- Erlass von Satzungen, sofern eine Ermächtigung des Rates hierzu vorliegt oder die Satzungshoheit durch die Satzung der AöR auf die Anstalt übertragen worden ist,
- Feststellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und der Ergebnisverwendung,
- Bestellung des Abschlussprüfers.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates ist nach § 114 a Abs. 8 GO NRW der Bürgermeister; die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Stadtrat gewählt.

Der Stadtrat als Gemeindevertretung hat zum einen in § 114 Abs. 7 Satz 3 GO NRW einzelne, ausgewählte Weisungsrechte gegenüber dem Verwaltungsrat (hinsichtlich des Erlassens von Satzungen für bestimmte Aufgaben der AöR, bspw. Gebührensatzungen, und der Beteiligung an anderen Unternehmen).

Hat eine Gemeinde ihrer AöR nach § 114 a Abs. 3 GO NRW bestimmte kommunale Aufgaben übertragen, so tritt die AöR insoweit in die Pflichtenstellung der Gemeinde ein. Eine AöR kann damit – im Gegensatz zu einer GmbH in kommunaler Trägerschaft – auch mit hoheitlichen Befugnissen ausgestattet sein. Soweit der AöR hoheitliche Aufgaben übertragen

werden, hat sie gemäß § 114 a Abs. 9 GO NRW grundsätzlich auch Dienstherrnenfähigkeit.

Die Rechnungslegung und Prüfung der AöR folgt in wesentlichen Teilen gemäß § 114 a Abs. 10 GO NRW und §§ 22 ff. KUV NRW den handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften.

Träger der AöR ist die errichtende Gemeinde. Nach der Errichtung der AöR drückt sich das insbesondere zum einen dadurch aus, dass die Gemeinde satzungsgebende bzw. satzungsändernde Körperschaft ist. Zum anderen besteht gemäß § 114 a Abs. 5 GO NRW eine unbeschränkte Gewährträgerhaftung der Gemeinde, die besagt, dass „die Gemeinde (...) für die Verbindlichkeiten der Anstalt unbeschränkt (haftet), soweit nicht Befriedigung aus deren Vermögen zu erlangen ist.“

Neben der Gewährträgerhaftung besteht als wirtschaftliches Risiko für die Trägergemeinde auch die Verlustausgleichsbestimmung des § 14 Abs. 2 KUV NRW, die der Vorschrift des § 10 Abs. 6 Eigenbetriebsverordnung (EigVO NRW) zur Erhaltung des Vermögens der Einrichtung entspricht. Die Vorschrift des § 14 Abs. 2 KUV NRW besagt für die AöR, dass für den Fall, dass nach Ablauf von fünf Jahren ein Verlustvortrag nicht durch zeitlich nachfolgende Gewinne in jenen Jahren und auch nicht durch die zulässige Auflösung von Rücklagen der AöR ausgeglichen werden kann, dieser aus Haushaltsmitteln der Trägergemeinde auszugleichen ist, was schon heute gegenüber dem Immobilienbetrieb gilt, aber nach über 10 Betriebsjahren noch nicht zur Anwendung kam.

In jenem Fall würde damit der Verlust nicht mehr vom Haushalt der Gemeinde „abgeschirmt“, allerdings nur soweit die AöR nicht mit ausreichend eigenem bilanziellen Eigenkapital ausgestattet ist.

Die Errichtung einer AöR ist nach § 115 GO NRW gegenüber der Kommunalaufsicht anzeigepflichtig. Die Anzeige hat spätestens sechs Wochen vor Beginn des Vollzugs zu erfolgen.

Steuerliche Aspekte der AöR

1. Grunderwerbsteuer bei Grundstücksübertragungen

Im Bereich der Grunderwerbsteuer ist grundsätzlich der Eigentumsübergang von Grundstücken von der Gemeinde auf die AöR grunderwerbsteuerpflichtig. Eine Ausnahme sieht das Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG) allerdings für die Fälle vor, in denen Grundstücke von der Gemeinde an die AöR zum Zwecke der Verlagerung hoheitlicher Aufgaben auf die AöR übertragen werden.

Nach § 4 Nr. 1 GrEStG ist „der Erwerb eines Grundstücks durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts, wenn das Grundstück aus Anlass des Übergangs von öffentlich-rechtlichen Aufgaben (...) von der einen auf die andere juristische Person übergeht und nicht überwiegend einem Betrieb gewerblicher Art dient“, grunderwerbsteuerbefreit.

Dabei liegt nach h.M. ein Übergang von öffentlich-rechtlichen Aufgaben vor, wenn die übernehmende juristische Person des öffentlichen Rechts die zuvor von der Übertragenden wahrgenommenen, öffentlich-rechtlichen Aufgaben übernimmt. Demzufolge muss es sich bei den übertragenen Aufgaben um hoheitliche Aufgaben handeln.

Hoheitliche Aufgaben sind nun solche, die der juristischen Person als Träger der öffentlichen Gewalt eigentümlich und vorbehalten sind. Sie sind von Betrieben gewerblicher Art abzugrenzen. Betriebe gewerblicher Art sind gemäß § 4 Abs. 1 KStG, der mangels einer Definition im GrEStG auch hier Anwendung findet, alle Einrichtungen, die einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen außerhalb der Land- und Forstwirtschaft dienen und sich innerhalb der juristischen Person wirtschaftlich herausheben.

Auf die projektierte AöR der Stadt Bergisch Gladbach soll die Verwaltung des Grundbesitzes der Anstalt, incl. Erwerb, Entwicklung, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, Abschluss und Veränderung von schuldrechtlichen Nutzungsüberlassungsverträgen zur Wirtschaftsförderung gem. § 107 Abs. 2 Nr. 3 GO NRW und zu Zwecken des landschaftspflegerischen Ausgleichs (ggf. auch zur Wohnraumversorgung) übertragen werden. Hinzu kommen die Aufgaben der kommunalen Wirtschaftsförderung und des Fremdenverkehrs.

Dies erfolgt im Rahmen und nach Maßgabe der verbindlichen Vorgaben der Stadt an die AöR im Blick auf die Umsetzung der planungsrechtlichen und städtebaulichen Ziele der Stadt.

Auch wenn die Verwaltung stadteigenen Grundbesitzes nicht explizit der Stadt zugewiesen ist, so gehört diese als Ausfluss der Selbstverwaltungsgarantie aus Art. 28 Abs. 2 GG doch zu den originären und eigentümlichen Angelegenheiten einer jeden Gemeinde.

Kommunales Vermögen ist nicht Selbstzweck, es dient vielmehr der hoheitlichen Aufgabenerfüllung. Insoweit ist die Gemeinde gehalten, Vermögen nur zu erwerben, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist oder wird (§ 90 Abs. 1 GO NRW). Das kommunale Vermögen ist pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten (§ 90 Abs. 2 GO NRW). Die Kommune hat darauf zu achten, dass die Substanz ihres Vermögens - soweit es nicht veräußert wird - erhalten bleibt. Die wirtschaftliche Verwaltung schließt auch die Erzielung von Erträgen ein. Vermögen, das nur vorübergehend nicht zur Aufgabenerfüllung eingesetzt wird, muss grundsätzlich verfügbar sein.

Mangels einer anderweitigen gesetzlichen Regelung kann der Rat der Stadt gemäß §§ 7, 41 GO NRW diese ihm obliegenden Angelegenheiten durch Satzung regeln. Dies würde die Stadt Bergisch Gladbach im Rahmen der Gründung einer AöR tun, und die ihr obliegenden, sich aus der Allzuständigkeit ergebenden hoheitlichen Aufgaben auf eine AöR übertragen.

Bei dieser Beurteilung ist auch zu berücksichtigen, dass sich die Stadt hinsichtlich der unweigerlich hoheitlichen Aufgaben der Bauleitplanung und des Städtebaus (§ 1 Abs. 1 und 3 BauGB), die im Rahmen der von der AöR durchzuführenden Verwaltung zu berücksichtigen sind, ein vollumfängliches Weisungsrecht gegenüber der AöR vorbehalten kann, wodurch eine Wahrnehmung der Verwaltung in hoheitlichem Sinne sichergestellt ist. Daraus wird ersichtlich, dass bei einer Übertragung der kommunalen Grundstückswirtschaft auf eine AöR allein hoheitliche Aufgaben übertragen würden.

2. Ertragsteuern und Betriebe gewerblicher Art in einer AöR

Die AöR ist – wie eine Stadt als Gebietskörperschaft selbst - nur körperschaft- und gewerbsteuerpflichtig, soweit sie sogenannte steuerliche Betriebe gewerblicher Art (BgA's)

unterhält. Sie kann auch mehrere steuerpflichtige BgA's nebeneinander unterhalten. Für sämtliche BgA's sind gesondert für steuerliche Zwecke die jeweiligen Gewinne bzw. Verluste zu ermitteln.

Soweit die AöR hoheitliche Aufgaben von der Trägergemeinde übertragen bekommen hat, so entfällt eine Ertragsteuerpflicht für diese Betriebssparten und deren Ergebnisse.

Die Tätigkeit der kommunalen Grundstückswirtschaft als Stadtentwicklungsaufgabe sowie die Wirtschaftsförderung der Stadt Bergisch Gladbach wurde bisher im o.g. Immobilienbetrieb als steuerlicher Hoheitsbetrieb behandelt. Hieran wird sich durch die Übertragung der hoheitlichen Aufgabenerfüllung auf eine AöR sachlich nichts ändern.

3. Umsatzsteuer für Personalgestellungen

Grundsätzlich begründen entgeltliche Personalgestellungen einer Gebietskörperschaft, wie einer Stadt, an eine andere juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, unter den übrigen allgemeinen steuerlichen Voraussetzungen (bspw. bestimmte Umsatzhöhe, wirtschaftliches Gewicht etc.) einen Betrieb gewerblicher Art der Stadt für die Personalgestellungen. Damit wird für den BgA „Personalgestellung“ die Stadt dann auch gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) umsatzsteuerlicher Unternehmer.

Dies hätte dann wiederum die Folge, dass für die Personalgestellungsleistungen der Stadt von dieser die Regelumsatzsteuer von 19% an das Finanzamt abzuführen wäre. Soweit das gestellte Personal dann bspw. in einer AöR nur im hoheitlichen Bereich eingesetzt würde, so scheidet dort dann auch ein möglicher umsatzsteuerlicher Vorsteuerabzug auf der Ebene des Leistungsempfängers aus.

Nach einer Billigkeitsregelung des Finanzministerium NRW (vgl. Schreiben des FinMin NRW, S 2706 – Stadt 151 – V B 4 vom 07.11.2008) wird allerdings ein BgA und damit auch eine mögliche Umsatzsteuerpflicht im o.g. Sinne seitens der Finanzverwaltung nicht angenommen, wenn folgende Kriterien **kumulativ** erfüllt sind:

- a) Die entgeltliche Personalgestellung ist eine Folge organisatorisch bedingter äußerer Zwänge, beispielsweise durch die Rechtsform.
- b) Die Beschäftigung gegen Kostenerstattung erfolgt im Interesse der betroffenen Bediensteten zur Sicherstellung erworbener Rechte aus dem Dienstverhältnis mit der juristischen Person des öffentlichen Rechts.
- c) Die Personalgestellung ist begrenzt auf den zum Zeitpunkt der Umwandlung/Umstrukturierung vorhandenen Personalbestand, so dass sich der Umfang mit Ausscheiden der betroffenen Arbeitnehmer von Jahr zu Jahr verringert.
- d) Die Gestellung des Personals darf nicht das äußere Bild eines Gewerbebetriebs annehmen.

Nach steuerrechtlicher Prüfung ist davon auszugehen, dass die Stadt diese Kriterien erfüllt.

Die Beachtung der vorgenannten Kriterien bei einer Personalgestellung sollte genauestens überwacht werden.

Hinweise zur Finanz- und Kreditwirtschaft einer AöR

Das derzeitige städtische Sondervermögen „Fachbereich 8 - Immobilienbetrieb“ unterliegt hinsichtlich der Aufnahme von Krediten zur Zwischenfinanzierung der Erschließung von städtischen Gewerbegrundstücken, deren Aufnahme eine wichtige Voraussetzung für die Marktreifmachung von Grundstücken und deren anschließende Verwertung durch Verkauf an Gewerbeansiedler ist, den allgemeinen haushaltsrechtlichen Restriktionen des § 82 GO NRW für Städte und Gemeinde in der vorläufigen Haushaltsführung (Nothaushaltsrecht).

Gleiches gilt für die Erschließung städtischer Grundstücke für Wohnzwecke.

Hierzu zählt insbesondere die gesetzliche Beschränkung des § 82 Abs. 2 GO NRW für die Aufnahme von Neukrediten im Nothaushalt, die es im Regelfall verhindert, dass die vorgenannten Darlehen für Erschließungsmaßnahmen von der Stadt selbst aufgenommen werden können. Nach der Rechtsauffassung des Innenministeriums des Landes NRW (IM NRW) gilt dies auch für Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnliche Einrichtungen einer Kommune¹, aber nicht ausdrücklich auch für eigenständige juristische Personen des öffentlichen Rechts im gemeindlichen Umfeld.

¹ vgl. Leitfaden des IM NRW zu Maßnahmen und Verfahren zur Haushaltssicherung vom 06.03.2009, der die bisherigen Runderlasse zur Haushaltssicherung von Kommunen ersetzt hat, dort S. 41, Pkt. 4.5.2.

Aufgabenübernahme

Wie oben schon dargestellt, werden der AöR städtische Aufgaben zur Erledigung übertragen. Um Projekte der operativen Stadtentwicklung zu realisieren, werden der AöR der Städtische Grundstücksverkehr sowie die Liegenschaftsbevorratung als Aufgabe übertragen. Zusätzlich soll durch die AöR die dem Grundstücksverkehr sachlich sehr nahe liegende Wirtschaftsförderung incl. Fremdenverkehr als Aufgabe übertragen werden.

Dies beinhaltet den Ankauf aller für die Stadt zur Aufgabenerfüllung notwendigen Grundstücke. Mit Ausnahme der Grundstücke, die für den Straßenbau oder für die Abwasserwirtschaft benötigt werden, da diese als Sonderliegenschaften unmittelbar den Betrieben bzw. dem Haushalt der Stadt zugeordnet werden sollten. Insofern wird hier lediglich eine Dienstleistung erbracht.

Beim Verkauf kommt es zu einer ähnlichen Aufteilung. Die Grundstücke, die aus dem Vermögen der Stadt veräußert werden, kommen hinsichtlich ihrer Erlöse direkt der Stadt zugute. Auch wird nur eine Dienstleistung, die sich aus der Aufgabenübernahme ableitet, erbracht. Grundstücke aus dem Anlagevermögen der AöR führen im Verkaufsfall selbstverständlich auch zum Erlös für die AöR.

Auch bei der Wahrnehmung von Vorkaufsrechten wird analog zu obiger Darstellung zwischen Dienstleistungserbringung und Ankauf auf eigene Rechnung unterschieden.

Vermögens- und Personalausstattung der AöR

Es bestehen grundsätzlich zwei Möglichkeiten, das zur Aufgabenerfüllung notwendige Personal der AöR zur Verfügung zu stellen. Die AöR könnte das notwendige Personal selbst anstellen.

Nahe liegend ist aber, das Personal in Form von Personalgestellungsverträgen der AöR zu überlassen. Die Einzelheiten zur Überlassung werden in einem Vertrag festgelegt. Da die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unverändert bei der Stadtverwaltung Bergisch Gladbach beschäftigt bleiben, und die AöR als wirtschaftliche Einheit neu entsteht, liegt kein Anwendungsfall des § 613 a BGB (Betriebsübergang) vor.

Die dieser Vorlage beigefügte Liste des an die AöR zur Aufgabenerfüllung zu übertragenden Vermögens zeigt, dass es sich ohne Ausnahme um bebaute und unbebaute Liegenschaften handelt. Die einzelnen Grundstücke sind in der anliegenden Auflistung beschrieben und der aktuelle Buchwert der Grundstücke ist benannt. Insgesamt soll ein Vermögen in einem Wert von rd. 10 Mio. € der AöR übertragen werden. Es handelt sich grundsätzlich um für Stadtentwicklung bzw. Wirtschaftsförderung bedeutsame Grundstücke.

Fazit

Mit der Gründung des „Stadtentwicklungsbetrieb Bergisch Gladbach AöR“ stellt die Stadt die Aufgaben „Grundstücksverkehr“ und „Wirtschaftsförderung“ auf eine neue, effiziente Basis, die es ermöglicht, im Rahmen der operativen Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung, schnell und wirtschaftlich zu Ergebnissen zu kommen. Die Bereiche Bereitstellung von Gewerbe- und Wohnbauflächen oder die Entwicklung von Schlüsselimmobilien werden umorganisiert. Gleichzeitig wird die Handlungsfähigkeit trotz kommunaler Finanzkrise erhalten.

Die gewählte Rechtsform „Anstalt des öffentlichen Rechts“ ist zum einen in steuerlicher Hinsicht geeignet. Zum anderen ist sie geeignet, bisher durch die Kommune wahrgenommene, hoheitliche Aufgaben zu übernehmen. Da die AöR öffentliche Dienstherreneigenschaft besitzt, ist auch die Akzeptanz bei den Mitarbeitern deutlich höher als bei jeder anderen Rechtsform.

Die AöR als 100%ige Tochter der Stadt wird politisch über den Verwaltungsrat gesteuert. Über ihn ist eine ausreichende Transparenz gegeben.